

**POSTULAT**  
**von Grossrat (Suppl.) Gaël Bourgeois, ADG (SPO-PS-VERTS-PCS), und**  
**Mitunterzeichnenden betreffend Entlöhnung der Anwaltspraktikanten: Der Staat muss**  
**mit gutem Beispiel vorangehen (18.11.2011) 2.202**  
***(Motion während der Entwicklung in ein Postulat umgewandelt)***

Das geltende Gesetz über den Anwaltsberuf besagt, dass die Anwaltspraktikanten einen Teil ihres Praktikums bei der Kantonsverwaltung, einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft absolvieren können. Es handelt sich hierbei um eine unabdingbare Etappe zur Erlangung des Anwaltspatents.

Im Rahmen ihrer Ausbildung müssen die Anwaltspraktikanten auch ein Praktikum im Büro eines im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwalts absolvieren. Der Praktikumslohn richtet sich nach den in der Praktikumscharta festgelegten Beträgen, also 1'000 Franken netto pro Monat im ersten Jahr und 1'500 Franken netto pro Monat im zweiten Jahr.

Der Staat sollte diese Mindestlöhne ebenfalls garantieren, wenn ein Anwaltsanwärter sein Praktikum bei einer kantonalen Institution absolviert. Angesichts des ohnehin schon tiefen Einkommens der Anwaltspraktikanten kann es nicht angehen, dass der vom Staat Wallis entrichtete Praktikumslohn unter den in der Charta des Walliser Anwaltsverbands festgelegten Mindestbeträgen liegt.

Wir fordern deshalb den Staatsrat auf, das Gesetz über den Anwaltsberuf dahingehend abzuändern, dass der Nettolohn eines Anwaltspraktikanten in einer kantonalen Institution mindestens den in der besagten Praktikumscharta vorgesehenen Mindestlöhnen entspricht.

Sitten, den 18. November 2011  
(12.15 Uhr)

Gaël Bourgeois, Grossrat (Suppl.)  
ADG (SPO-PS-VERTS-PCS)  
und Mitunterzeichnende